

Sauenhaltung im Fokus von Tierwohl und Wohlbefinden

Umsetzung bestehender Tierschutzvorschriften

Christa Wilczek

Ob die heute übliche Sauenhaltung den Anforderungen an Tierwohl und Wohlbefinden entspricht, wird hier anhand von Beobachtungen bei Betriebskontrollen erörtert. Dies ist eine gekürzte Zusammenfassung eines Vortrags bei der diesjährigen Internationalen DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz in München.

Um eine Sauenhaltung im Fokus von Tierwohl und Wohlbefinden fachlich beurteilen zu können, ist es wichtig, sich mit den Begriffen „Tiergerechtigkeit“, „Tierwohl“, „Wohlbefinden“ und „Leiden“ auseinanderzusetzen.

Beurteilungskriterien

Tiergerechtigkeit

Das **Konzept der 5 Freiheiten**¹ ist weltweit anerkannt [1] und bildet die Grundlage für verschiedene Mess- und Bewertungssysteme für Tiergerechtigkeit.

Tiergerechtigkeit (animal welfare) umfasst

- *Tiergesundheit* (animal health),
- Ausführbarkeit natürlicher *Verhaltensweisen* (natural behaviour) und
- *Wohlbefinden* eines Tieres (positive emotional state), bezogen auf die Indikatoren
- Ressourcen (z. B. Haltungsverfahren und Platzangebot),
- Management (z. B. Fütterung, Umgang und Eingriffe) und
- Tier (z. B. Gesundheitsschäden, Verhaltensstörungen).

Nach dem allgemein anerkannten *Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept* von Tschanz [2] ist ein Haltungssystem nur dann tiergerecht, wenn es dem Tier erlaubt, die ihm angeborenen Verhaltensweisen auszuleben und somit Bedürfnisbefriedigung, Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung zu erreichen. Ist dies nicht der Fall, entsteht Leiden, da das Tier seine unzureichende Bewältigungsfähigkeit erlebt.

Tierwohl

Bei einem Treffen zum 6. Farm Animal Well-Being Forum wurde über aktuelle internationale Entwicklungen beim **Tierwohl** diskutiert und festgestellt, „dass das Thema Tierschutz neben praktischen auch moralische Dimensionen hat. Hierauf sollte die Politik viel stärker eingehen.“ [3].

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) [4] verbindet die Begriffe Tiergerechtigkeit und Tierwohl eng miteinander, da diese Tiergesundheit, Tierverhalten und Emotionen umfassen. Wenn Tiere gesund sind, ihr Normalverhalten ausführen können und negative Emotionen vermieden werden (z. B. Angst, Schmerz) könne von einer guten Tierwohlsituation bzw. einer tiergerechten Haltung ausgegangen werden.

Wohlbefinden

Im August 2002 wurde der Tierschutz als Staatsziel in Art. 20a Grundgesetz (GG) verankert und ist damit ein sehr hohes Verfassungsrechtsgut. In § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) ist der Grundsatz festgelegt, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als *Mitgeschöpf* dessen Leben und **Wohlbefinden** zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

¹ 1. Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; 2. Freiheit von Unbehagen, 3. Freiheit von Schmerz, Verletzung und Krankheit; 4. Freiheit von Angst und Leiden; 5. Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens

Leiden

Gemäß Tierschutzrecht werden Leiden durch „*der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- und Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht*“ (VGH Mannheim, 1994) [2]. Nach den gängigen Tierschutzkommentaren [5,6,7] setzt Leiden nicht voraus, dass Tiere krank oder verletzt sind. Somit ist eine Einschränkung in den jeweiligen Funktionskreisen als Leiden zu bewerten – erhebliche Leiden liegen dann vor, wenn ein haltungsbedingter Ausfall an Verhalten eintritt (z. B. reduziertes Bewegungsverhalten, fehlendes Sozialverhalten, Apathie).

Funktionskreise zur Haltungsbeurteilung

Für eine fachliche Beurteilung von Schweinehaltungen sind die verschiedenen Funktionskreise und deren verhaltensgerechte Umsetzung zu beachten – hierzu in **Tabelle 1 bis 4** einige Beispiele.

Tab. 1: Sozialverhalten/Sau-Ferkel-Interaktion

Arteigenes Verhalten	Verhaltensgerechte Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> – sehr hohe Intelligenz und kognitive Fähigkeiten – differenziertes Sozialverhalten – stabile Gruppen mit Rangordnung (20–30 Tiere) – Rangordnung regelt Zugang zu Futter, Wasser und Liegeplatz – hohe Synchronität der Verhaltensaktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> – „intelligente“ Beschäftigung/ Training – stabile Gruppen – ausreichendes Platzangebot mit Strukturierung
<ul style="list-style-type: none"> – Nestplatzsuche und Nestbau als angeborenes, stark motiviertes Verhalten – Rückzug zum Abferkeln – Säugezeit: 2,5–3,5 Monate – ab 3. Woche: „Säugegruppen“ 	<ul style="list-style-type: none"> – Nestplatzsuche und Nestbaumaterial – freies Abferkeln mit Liege- und Kotbereich – Ferkelschlupf (z. B. ab 10. Tag) – Säugezeit ≥ 28 Tage

Tab. 2: Ernährungs-/Erkundungsverhalten

Arteigenes Verhalten	Verhaltensgerechte Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> – 70–80 Prozent der Aktivitätszeit: Futtersuche und Erkundungsverhalten – Allesfresser; kleinere Mengen mehrmals täglich – Saugtrinker: Eintauchen der Schnauze in stehende Wasseroberfläche 	<ul style="list-style-type: none"> – mehrmals täglich vielseitige Rationen mit Grundfutterangebot (z. B. Silagen) und Wühlmaterial – ausreichende Fressplätze 1 : 1 – Schalenränken, Einsatz eines Wasserspiegelregulators („Aqua level“)
<ul style="list-style-type: none"> – Rüsselscheibe mit zahlreichen Geruchs- und Tastrezeptoren – sehr gutes Riechvermögen (Polizei-Spürschwein „Luise“ [8]) – Wühlen als angeborenes und zentrales Verhalten 	<ul style="list-style-type: none"> – abwechslungsreiche Umgebung – keine Vollspalten – bodennahe Wühlmaterialien mit entsprechender Wühltiefe

Tab. 3: Fortbewegungs-/Ausscheidungsverhalten

Arteigenes Verhalten	Verhaltensgerechte Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> – zweiphasige Tagaktivität (vor- und nachmittags) – bewegungsaktiv und neugierig – ausgeprägtes Erkundungsverhalten (s. o.) – starker Bewegungsdrang 	<ul style="list-style-type: none"> – abwechslungsreiche Haltung mit Auslaufmöglichkeit
<ul style="list-style-type: none"> – starke Abneigung gegen arteigene Exkremente – Kotplatz: hell, feucht, kühl, geschützt; ca. 5–15 m entfernt 	<ul style="list-style-type: none"> – ausreichendes Platzangebot – getrennte Funktionsbereiche – keine Vollspalten

Tab. 4: Ruhe-/Komfortverhalten

Arteigenes Verhalten	Verhaltensgerechte Umsetzung
<ul style="list-style-type: none"> – Mittags- (ca. 3 Stunden) und Nachtruhe (ca. 12 Stunden) im Liegen – Ausstrecken der Gliedmaßen (entspannte Seitenlage) – „Gruppenester“ mit Körperkontakt – Trennung von Liege- und Kotplatz 	<ul style="list-style-type: none"> – ausreichendes Platzangebot – Kontaktliegen zu Tieren der eigenen Wahl – getrennte Funktionsbereiche
<ul style="list-style-type: none"> – saubere weiche verformbare Liegefläche – sich Scheuern („Malbäume“) – Thermoregulation über Schwitzen nicht möglich, daher Suhlen (ab 18° C inkl. Sonnen- und Insekten-schutz) 	<ul style="list-style-type: none"> – Liegekomfort mit Berücksichtigung der Körperkrümmung und Ausstrecken der Gliedmaßen – keine Vollspalten – Scheuermöglichkeiten – Abkühlbereich (verhindert Kot-suhlen bei planbefestigten Böden)

Beurteilungsgrundlagen

Zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung von Schweinehaltungen gehören (Auszug):

- RL 2008/120 vom 18.12.2008: Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Erwägungsgründe 8–11)
- Tierschutzgesetz (TierSchG; Neufassung vom 18.05.2006) und Staatszielbestimmung (Art. 20a GG; August 2002)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV; Neufassung vom 22.08.2006)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; Neufassung vom 02.04.2014)

Darüber hinaus beschreibt das Merkblatt Nr. 95 „Eckpunkte einer tiergerechten Sauenhaltung“ (Stand: 11.04.2018) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), wie herkömmliche, i. d. R. tierschutzwidrige Haltungsformen tiergerechter gestaltet werden können.

Sauenhaltung = Sauenmanagement

In Deutschland werden ca. 1,9 Mio. Zuchtschweine (Stichtag 3/2017 [9,10]) gehalten – die konventionelle Haltung dieser Hochleistungstiere entspricht einem „Mikro-Management“ mit ausgeprägter Wirtschaftlichkeit (Arbeitseffizienz, Planbarkeit, Zeitmanagement). Gemäß der aktuellen Homepage des BMEL „zielt die moderne Schweinehaltung in Deutschland auf eine hygienische, effiziente und kostengünstige Produktion ab“ [10,11].

Der Sexualzyklus der Sauen wird auf einen wirtschaftlichen Produktionsrhythmus abgestimmt, sodass mit der Einteilung in 1-, 2-, 3- oder 4-Wochen-Rhythmen eine automatische Festlegung der Säugezeit, Sauggruppen und Sauenanzahl erfolgt. Es werden drei Haltungsbereiche unterschieden, die anhand der TierSchNutzV in Verbindung mit verschiedenen Überprüfungen landwirtschaftlicher Betriebe dargestellt werden:

1. Abferkelbereich

- Einzelhaltung der Sau in einer Abferkelbucht mit Kastenstand (auch als „Ferkelschutzkorb“ bezeichnet – **Abb. 1 und 2**)
- Aufenthaltsdauer: ab einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (Gesamtdauer 4–5 Wochen)
- ab dem 114. Trächtigkeitstag hormonelle Geburtseinleitung (Prostaglandin-, ggf. nachfolgende Oxytocininjektion)
- eventueller Wurfausgleich und Ammeneinsatz
- Säugezeit: 21 oder 28 Tage
- Brunstwiederkehr: 5 Tage nach Absetzen der Ferkel, Umstellen in Deckzentrum

Platzangebot:

§ 24 (5) TierSchNutzV: „... hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder Sau besteht genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen ...“ Gemäß den Ausführungshinweisen beträgt die Mindestfläche einer Abferkelbucht 4,5 m²; der Liegebereich der Ferkel mind. 0,6 m².

§ 24 (4) TierSchNutzV: „... Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“

Die Kastenstände im Abferkelbereich (**Abb. 1**) unterbinden eine Bewegungsfreiheit des Muttertieres, Liege- und Kotplatz sind nicht getrennt und zahlreiche Verhaltensweisen können nicht ausgeführt werden. Die Sau-Ferkel-Interaktionen sind erheblich eingeschränkt. Die Ausrichtung der Stände entspricht nicht dem natürlichen Schutzbedürfnis der Sauen.



Abb. 1: Muttersau im Abferkelbereich.

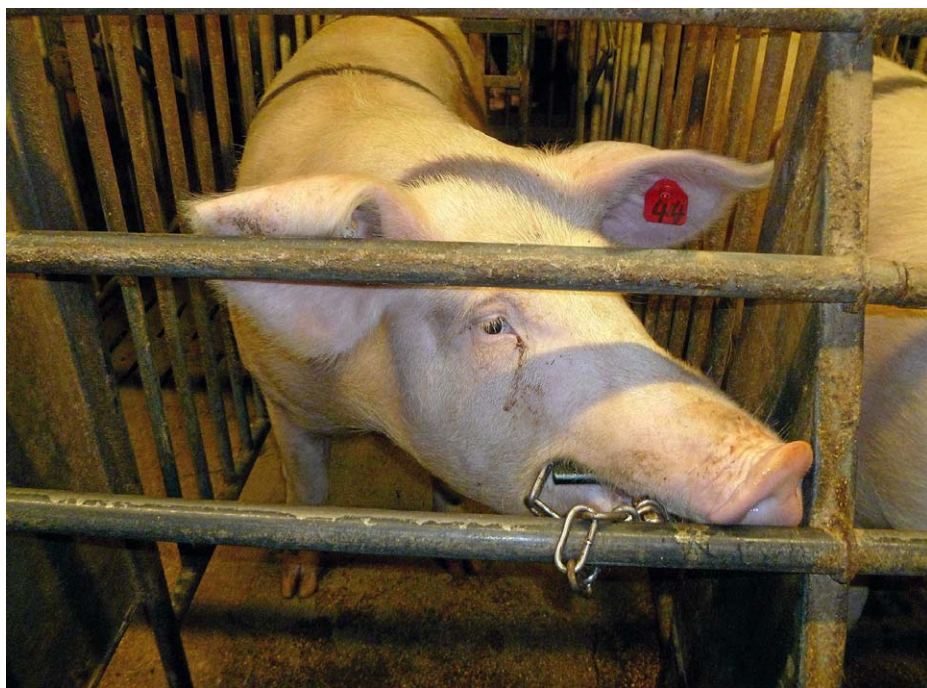
Bodenstruktur:

§ 22 (3) Nr.1 TierSchNutzV: „... im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine (...) rutschfest und trittsicher.“

Die Trittsicherheit ist bei Kunststoffböden nicht oder nur unvollständig gegeben, auch wenn diese mit Anti-Rutsch- bzw. Gleitschutzstegen versehen sind (**Abb. 2**).



Abb. 2: Verschiedene Bodenstrukturen im Abferkelbereich.



© Christa Wilczek

Abb. 3 und 4: Beschäftigungsmaterial (Kunststoffball, Eisenkette).

Beschäftigungsmaterial (Abb. 3, 4, 5, 7)

§ 26 (1) Nr.1 TierSchNutZV: „... jedes Schwein hat jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial, das

- das Schwein untersuchen und bewegen kann
- vom Schwein veränderbar ist
- und damit dem Erkundungsverhalten dient“

Eine Umsetzung der beispielhaft aufgeführten Wühlmaterialien der Richtlinie 2008/120 [11] erfolgte nicht. Auch die hohe Intelligenz der Tiere und ihre guten kognitiven Fähigkeiten werden nicht berücksichtigt [12].

Fütterung und Tränke:

§ 2 Nr. 1 TierSchG: „... angemessen ernähren ...“

§ 4 (1) Nr. 4 TierSchNutZV: „...sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind“

§ 26 (1) Nr. 2 TierSchNutZV: „... jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat ...“

Das DLG-Merkblatt 351 [13] gibt als Wasserbedarf für säugende Sauen 15 l zzgl. 1,5 l/Ferkel (Durchflussmenge 2,5–3,0 l/Minute) an. Für säugende Sauen und Sauen in Einzelhaltung ist

die sog. Zapfentränke nicht geeignet. Der Wasserbedarf einer Sau ist den Tierhaltern meist nicht bekannt; im Rahmen von Eigenkontrollen erfolgt keine Überprüfung der Wasserqualität sowie der erforderlichen Durchflussmenge. Zahlreiche Antibiotikaanwendungen beruhen auf Harnwegsinfektionen und/oder MMA-Komplex (Mastitis-Metritis-Agalaktie) der Sauen.

Nestbaumaterial:

§ 30 (7) TierSchNutZV: „... In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder (Jung-)Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies



Abb. 5: Material zum Nestbau (fixierter Jutesack) und zur Beschäftigung (Mitnehmerscheiben).

nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.“

Mit dem Argument der Gülleentsorgungsproblematik wird i. d. R. kein Stroh zur Verfügung gestellt; als „anderes Material“ dient vorzugsweise ein (fixierter) Jutesack oder es ist kein Nestbaumaterial vorhanden (Abb. 5).

Kranke oder verletzte Tiere (Abb. 6 und 7):

§ 4 (1) Nr. 3 TierSchNutzV: „... sicherzustellen, dass soweit erforderlich unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen (...) sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird“



Abb. 6: Haltungsbedingte Verletzung.

Eine Absonderung von kranken oder verletzten Sauen in geeignete Haltungseinrichtungen wird aufgrund fehlender Praktikabilität nicht durchgeführt; häufig unterbleibt die erforderliche Behandlung.

2. Deckzentrum

– Einzelhaltung der Sau in einem Kastenstand (Abb. 8 und 9)

– Aufenthaltsdauer: nach dem Absetzen der Ferkel bis 4 Wochen nach dem Decken (Gesamtdauer ohne Umrauschen mind. 5 Wochen)

– orale hormonelle Synchronisation der Jungsauen durch Zyklusblockade

– hormonelle Brunststimulation durch follikelstimulierende Hormone als Injektion

– evtl. zusätzliche hormonelle Ovulationssynchronisation per Injektion



Abb. 7: Abgesonderte Sau ohne erforderliche Behandlung in einer „Krankbuch“ mit Mitnehmerscheiben als Beschäftigungsmaterial.

- künstliche duldungsorientierte Besamung (2 x im Abstand von 24 Stunden)
- ab 20. Tag Graviditätsfeststellung per Ultraschall
- ggf. ab 30. Tag Umstellen in den Wartestall

Kastenstände:

§ 24 (4): „Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.“

Gemäß § 7 der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung v. 30.05.1988) wurde für die Anbinde- und Kastenstandhaltung festgelegt, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen und den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. Diese gesetzliche Anforderung trat am 01.01.1992 in Kraft und ist in der TierSchNutzV unter § 24 (4) Nr. 2 geregelt.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Sachsen-Anhalt vom 24.11.2015 (OVG Magdeburg 3L 386/14) bestätigt, dass die o. g. Vorschrift Mindestbedingungen formuliert, die der Verordnungsgeber für unerlässlich zum Schutz der Tiere gehalten hat und die individuell für jedes in einem Kastenstand gehaltene Schwein gilt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in Leipzig hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o. g. Urteil zurückgewiesen.

In einer Veröffentlichung wurde 2016 auf mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen hingewiesen [14]. Im März 2018 erfolgte ein Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung der Sauenhaltung im Deckzentrum mit dem Tierschutzgesetz [15]. Im Januar 2019 hat das



© Christa Witzek

Abb. 8 und 9: Kastenstände in einem Deckzentrum, mit und ohne Vergitterung nach oben.

Land Berlin einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt, der sich gegen die Mindeststandards der TierSchNutzV in der Schweinehaltung richtet [16].

Trotzdem werden bis heute zahlreiche Sauen im Deckzentrum in Kastenständen gehalten und „Übergangsfristen“ von bis zu 20 Jahren diskutiert, obwohl die Tiere weiterhin nicht ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken können. Als Begründung werden u. a. Zweckbindungsfristen angegeben, da Schweineställe mithilfe öffentlicher Beratung und öffentlicher Fördermittel gebaut wurden. Und im letzten Entwurf zur Novellierung der Tier-

SchNutzV wurde dieser Passus, über den das BVG bereits gerichtet hat, gestrichen [17].

3. Wartebereich

–Gruppenhaltung der (Jung-)Sauen im Zeitraum von 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin (Gesamtdauer 11 Wochen)

Bodenfläche:

§ 22 (3) TierSchNutzV: „... im Liegebereich (...) so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.“

§ 30 (2) TierSchNutzV: „... abhängig von der Gruppengröße mind. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen: (...)“ (Tab. 5)

Tiere je Gruppe	< 5	6–39	40	davon Liegefläche
Jungsau	1,85	1,65	1,5	0,95
Sau	2,5	2,25	2,05	1,3

Tab. 5: Mindestbodenfläche und Beschaffenheit gem. § 22 (3) und 30 (2) TierSchNutzV (in m²)

Fress-Liegebuchten (Abb. 10 und 11):

§ 24 (6) Nr. 1, 3 TierSchNutZV: „... müssen so angelegt und beschaffen sein, dass 1. die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können, 3. (...) die Gangbreite (...) mind. 160 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung (...) mind. 200 cm beträgt.“

In der praktischen Umsetzung wird die Bodenfläche der von den Sauen selbstständig zu betätigenden Fress-Liegebuchten in die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche eingerechnet, sodass sich folgendes Bild ergibt:

- die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nicht für alle Tiere gleichzeitig nutzbar
- der Aufenthaltsbereich für die Gruppenhaltung weist – bis auf die Fress-Liegebuchten – keine Strukturierung auf
- zahlreiche Fress-Liegebuchten können manuell durch das Personal verriegelt werden, sodass ein selbstständiges Betätigen durch die Sauen nicht möglich ist

Tränke und Fütterung:

§ 26 (1) Nr. 2 TierSchNutZV: „... räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken (...) vorzuhalten ...“

§ 30 (6) TierSchNutZV: „... mit Alleinfuttermittel mit einem Rohfasergehalt in der Trockenmasse von mindestens 8 Prozent oder so zu füttern, dass die tägliche Aufnahme von mindestens 200 g Rohfaser je Tier gewährleistet ist.“

§ 30 (8) TierSchNutZV: Verweis auf § 28 (2) Nr. 2–5, darin wird in Nr. 3–5 das Verhältnis Fressplatz pro Tier und Tränkestelle pro Tier regeln.

Kranke, verletzte oder unverträgliche Tiere bzw. in Betrieben mit weniger als 10 Sauen:

§ 26 (4) und § 30 (3) TierSchNutZV: ... sind im Zeitraum der Gruppenhaltung „so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können“.

Weitere Bestimmungen**TierSchNutZV**

– § 3 (6) sowie § 4 (1) Nr. 5 und 6: Bei Abhängigkeit der **Lüftung** von einer elektrisch be-

triebenen Anlage muss eine Ersatzvorrichtung und Alarmanlage vorhanden sein; die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen

– § 22 (2) Nr. 4: Verminderung der **Wärmebelastung**

– § 22 (3) Nr. 4 und 5: **Spaltenboden** für Jungsaugen, Sauen und Eber (max. 20 mm Spaltenweite, mind. 8 cm Auftrittsweite)

– § 26 (3): **Grenzwerte** für Ammoniak, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff und maximalen Geräuschpegel im Aufenthaltsbereich der Schweine

Diese Grenzwerte werden durch den Betriebsinhaber bisher nicht in Form von Eigenkontrollen erhoben.

– § 26 (2) künstliche **Beleuchtung** (mind. 8 Stunden, mind. 80 Lux) und Orientierungslicht außerhalb der Beleuchtungszeit

Für die o. g. Beleuchtungsdauer ist eine automatische Zeitschaltuhr nicht festgelegt; bei zahlreichen Überprüfungen wurde kurz vor Betreten der Stallungen das Licht eingeschaltet.

– § 26 (1) Nr. 3: Sachkenntnisse der für Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen (Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung, Biologie und Verhalten, tierschutzrechtliche Vorschriften)

In vielen Betrieben wird Fremdpersonal aus dem osteuropäischen Raum mit unzureichenden Deutschkenntnissen und unzureichender Sachkunde für die Tierbetreuung eingesetzt (**Abb. 6**).

TierSchG

– § 11 (8): Betriebliche Eigenkontrollen und Tierschutzindikatoren zur Einhaltung der Anforderungen des § 2 TierSchG

Eine betriebsbezogene Umsetzung von Tierschutzindikatoren erfolgt nur sehr eingeschränkt, i. d. R. wird auf Schlachthofdaten verwiesen.

Schlussfolgerungen

Die TierSchNutZV (Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen) entspricht

gemäß ihren Haltungsanforderungen und ihrer erfolgten Umsetzung **nicht**

– der RL 2008/120 (bes. Erwägungsgründe 7–10)

– dem Konzept der 5 Freiheiten für eine tiergerechte Unterbringung

– §§ 1 und 2 TierSchG

Dies betrifft anhand erfolgter Überprüfungen insbesondere

– das Platzangebot (keine getrennten Funktionsbereiche, unzureichende Strukturierung, fehlende Rückzugsmöglichkeiten)

– das Beschäftigungs- und Nestbaumaterial (unzureichend, kein Wühlmaterial)

– die Bodenstruktur (Vollspalten)

– die Kastenstände (inkl. „Ferkelschutzkorb“)

– die Gruppenstruktur (i. d. R. instabil, Platzangebot s. o.)

– die Tränkeeinrichtungen (i. d. R. kein Saugverhalten möglich, zu geringe Durchflussmenge, Qualität/Hygiene?)

– die Eigenkontrollen (fehlende Tierschutzindikatoren; z. B. Schadstoffgase, Wasserdurchflussmenge, Wärmebelastung)

– die Sachkunde der Tierbetreuer sowie den Betreuungsschlüssel (unzureichend bzw. fehlend)

In der konventionellen Nutztierhaltung ist eine Überforderung der Sauen (unzureichendes bzw. fehlendes Adaptationsvermögen) sowohl bezüglich ihrer Haltungsbedingungen als auch ihrer Genetik gegeben (Extremzucht auf Leistungsmerkmale gem. § 3 Nr. 1 TierSchG).

Die Bedürfnisse der hochintelligenten Tiere werden gemäß ihren Funktionskreisen nicht umgesetzt, die derzeit gültigen gesetzlichen Mindeststandards sind nicht tiergerecht und werden häufig sogar unterschritten. Eine tierschutzgerechte Haltung ist nicht gewährleistet.

Die Staatszielbestimmung Tierschutz (Art. 20a GG) wird nicht umgesetzt. Bei der Gesetzgebung für den Agrarsektor gelten offenbar andere, nicht dem Verfassungsrecht unterworfen Normhierarchien, die es zulassen, den Tierschutz als Verfassungsrechtsgut zu ignorieren [18].

Nicht der Vollzug von Tierschutzvorschriften macht „die landwirtschaftlichen Betriebe



Abb. 10 und 11: Gruppenhaltung mit beidseitig angeordneten Selbstfang-Fressliegebuchten.

kaputt“ – wie es oft behauptet wird –, sondern eine einseitige Agrarpolitik mit mächtigen Lobbyverbänden. Nach der hessischen Landtagswahl 2018 forderte der Präsident des dortigen Bauernverbands den Erhalt eines eigenständigen Landwirtschaftsministeriums, wohingegen die Institution des Tierschutzbeauftragten abgeschafft werden soll [19].

Uns Tierärzten obliegt daher eine besondere Verantwortung, uns für die Umsetzung der §§ 1 und 2 TierSchG einzusetzen und diese auch politisch einzufordern – das betrifft auch weitere Regelungen, z. B. Transportzeiten und die tierschutzgerechte Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere.

Literatur

- [1] Farm Animal Welfare Council (2009): FAWC Report on Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future.
- [2] Pollmann U, Tschanz B (2006): Leiden – ein Begriff aus dem Tierschutzrecht; ATD 4: 234–239.
- [3] Heike Engels (2013): Es geht auch um das moralische Gefühl; FleischWirtschaft 9: 10.
- [4] BMEL (2017): Nutztierstrategie. Zukunftsfähige Tierhaltung in Deutschland. Broschüre.
- [5] Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz Kommentar.
- [6] Kluge HG (2002): Tierschutzgesetz Kommentar.
- [7] Lorz A (1987): Tierschutzgesetz Kommentar
- [8] www.spiegel.de/einestages/drogenspueschwein-der-polizei-wie-wildsau-luise-karriere-machte-a-1255533.html.
- [9] Statistisches Bundesamt – Destatis – (2017): Pressemitteilung Nr. 219 vom 28.06.2017.
- [10] www.bmel.de/DE/Tier/Nutztierhaltung/Schweine/schweine_node.html.
- [11] Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen vom 18.12.2008: (Erwägungsgründe 8–11).
- [12] N. N. (2018): Visuelle Wahrnehmung von Schweinen. Quelle: Veterinärmed. Universität Wien. TU 9: 335.
- [13] Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (2008): DLG-Merkblatt 351: Tränketeknik für Schweine.
- [14] Moritz J, Schönreiter S, Erhard M (2016): Mögliche Straftatbestände bei der Haltung von Sauen in Kastenständen; ATD 3: 142–148.
- [15] Bruhn D (2018): Kurzexpertise – Zur Vereinbarkeit der geplanten Neuregelung der Kastenstandhaltung mit dem Tierschutzgesetz; erstellt im Auftrag von Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Hamburg (https://media.4-paws.org/0/5/e/6/05e623246d5a31bc57a9b32be86b140088e4d090/180416_Rechtsgutachten-Kastenstand_2018.pdf)
- [16] topagrarONLINE (2019): Berlin reicht Klage gegen Schweinehaltungsbedingungen ein.
- [17] Martin M (2019): Was macht das Amt aus dem Amtstierarzt? www.menschfairtier.de/app/download/16729836796/Martin.pdf.
- [18] Bülte J (2019): Zur Verfassungswidrigkeit der fortgesetzten betäubungslosen Ferkelkastration. DTBI. 1: 18–22.
- [19] topagrarONLINE (2018): Nach der Landtagswahl – gemischte Gefühle bei HBV-Präsident Schmal (bzw. LW 44/2018, S. 7).

Anschrift der Autorin

Dr. Christa Wilczek



Veterinäramt Landkreis
Darmstadt-Dieburg, Rhein-
straße 67, 64295 Darmstadt,
c.wilczek@ladadi.de